

*Blau-Gold-Casino München e.V.*



# Satzung

**vom 20.03.2019**

ersetzt Fassung vom 28.4.2016

## **Abschnitt I: Verein**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Blau-Gold-Casino München e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist unter der Vereinsregisternummer 4530 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV),
- b) Fachverband Landestanzsportverband Bayern (LTVB) und mittelbar im:
- c) Deutschen Tanzsportverband (DTV),
- d) Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein vermittelt auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu diesen Verbänden.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Vereinszweck ist:
  - a) Pflege und Förderung des Tanzsportes,
  - b) Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
  - c) Jugendarbeit,
  - d) Seniorenarbeit.
2. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch:
  - a) Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) Trainingsveranstaltungen für alle Altersstufen,
  - c) Durchführung tanzsportlicher Veranstaltungen (Tanzturniere u. dgl.).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter Berücksichtigung der AO verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, auch ausgeschiedene oder ausgeschlossene, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV und dem LTVB sowie dem zuständigen Finanzamt an.

#### **§ 5 Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter und Auftragsaufgaben werden unentgeltlich ausgeübt.
2. Finanzielle Aufwendungen (z.B. Auslagen), die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten erforderlich sind, werden in dem vorher vom Vorstand genehmigten Umfang erstattet. Die nachprüfbaren Belege hierfür sind bis zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Der Vorstand kann eine Untergrenze für die Höhe der Erstattung festlegen.

#### **§ 6 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins für seine Organe, die Haftung der Organmitglieder und der übrigen für den Verein tätigen Mitglieder richtet sich nach den §§ 31, 31 a und 31 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
2. Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich vereinsintern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand ist nach Einschätzung des möglichen Haftungsrisikos bestrebt, in die Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Dritten folgende Bestimmung mit aufzunehmen: "Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Durchgriff auf die Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit."
4. Der Verein, seine Organe und Mitglieder sind über den BLSV im Rahmen der obligatorischen Sportversicherung gegen Schadensersatzansprüche im Innen- und Außenverhältnis haftpflichtversichert.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Herkunft und Religion werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 8 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein begründet. Der Beitrittsantrag ist schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand einzureichen. Der Beitritt kann jederzeit zum Monatsersten erfolgen. Er ist zeitlich unbefristet. Aus dem Antrag muss die Art der gewünschten Mitgliedschaft hervorgehen.
2. Über die Aufnahme in den Verein sowie über die Gewährung einer Reduzierung der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag eines minderjährigen Mitglieds ist nur mit schriftlicher Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters wirksam (§§ 106, 107, 1629 BGB).
4. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags erfolgt ohne Begründung. Sie ist nicht anfechtbar.
5. Die Art der Mitgliedschaft kann gewechselt werden:
  - a) Der Wechsel von einer Fördermitgliedschaft zu einer Vollmitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsersten möglich.
  - b) Für einen Wechsel von der Vollmitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft ist eine Frist von drei Monaten zum Monatsersten einzuhalten.

Der Wechsel erfolgt nach Einreichung eines schriftlich, begründeten Antrags mit Angabe des gewünschten Zeitpunkts beim Vorstand. Die erfolgte Änderung wird nach Genehmigung durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zu der aktiven Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Trainingsveranstaltungen gliedern sich nach Leistungsgruppen. Die Trainer empfehlen die jeweilige Gruppenzugehörigkeit.
3. Volljährige Mitglieder haben jederzeit ein Antragsrecht. Bei den Mitgliederversammlungen haben sie ein Stimm- und Rederecht. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Rechte sind unmittelbar auszuüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Minderjährige ordentliche Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht. Sie üben dieses mittelbar über einen durch sie gewählten Jugendvertreter aus (siehe hierzu Abschnitt III, § 29 der Satzung).
5. Die Fördermitgliedschaft berechtigt die Mitglieder:
  - a) an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - b) bei den Mitgliederversammlungen ihr aktives und passives Stimm-, Rede- und Antragsrecht auszuüben,
  - c) juristische Personen haben eine Stimme; ihnen steht nur das aktive Wahlrecht zu. Sie bestimmen einen Vertreter ihres Vertretungsorgans zur Teilnahme und Ausübung ihrer Rechte an der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die zu leistenden Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- b) den Verein und dessen Zweck in geeigneter Weise zu unterstützen,
- c) alle für die Mitgliedschaft relevanten Änderungen zu melden.

Für eventuelle Folgen aus deren Nichtbeachtung haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei geringfügigen Verstößen kann der Vorstand eine schriftliche Ermahnung nach vorheriger Anhörung aussprechen.
2. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand, so soll der Vorstand für den Zeitraum des andauernden Zahlungsverzugs dessen Stimmrecht und passives Wahlrecht für Vereinsämter entziehen. Durch vollständige Zahlung des Rückstandes erlangt das Mitglied umgehend die Rechte zurück.

3. Der Vorstand muss bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen Inhalt und Sinn der Satzung sowie gegen geltendes Recht vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens nach vorheriger Anhörung eine Abmahnung mit der Aufforderung der sofortigen Unterlassung aussprechen. Folgt das Mitglied der Aufforderung nicht, gilt das Verhalten als vorsätzlich und es kann das Ausschlussverfahren nach § 16 der Satzung eingeleitet werden.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod (§ 13)
- b) Austritt (§ 14)
- c) Streichung (§ 15)
- d) Ausschluss (§ 16)

## **§ 13 Beendigung durch Tod**

Den Erben wird die Begleichung fälliger Beiträge erlassen; bereits bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

## **§ 14 Austritt**

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich (im Sinne der Textform des § 126 b BGB) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 15 Streichung**

1. Der Vorstand kann eine Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen - trotz zweimaliger Aufforderung - mindestens drei Monate im Rückstand ist.
2. Die zweite Aufforderung muss einen Hinweis auf die zu erfolgende Streichung beinhalten.
3. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt davon unberührt.

## **§ 16 Ausschluss**

1. Die Beendigung durch Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) sich das Mitglied eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht,
  - b) durch vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und des Ehrenrats in gemeinsamer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
3. Die Absicht der Ausschließung ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der gemeinsamen Abstimmung schriftlich mitzuteilen und es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme hinzuweisen. Eine vor der gemeinsamen Abstimmung eingegangene schriftliche Stellungnahme ist vor gemeinsamer Abstimmung zu verlesen.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 30 Tagen, nach dessen Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
6. Der ordentliche Rechtsweg kann erst beschritten werden, wenn alle von der Satzung gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.
7. Der Ausschluss beinhaltet ein unbefristetes Betretungsverbot für alle Vereinsanlagen.

### **§ 17 Mitgliedsbeitrag, Umlage, Aufnahmegebühr**

1. Der Verein erhebt für ordentliche und fördernde Mitglieder einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie gegebenenfalls Umlagen.
2. Der Mitgliederbeitrag, eine eventuelle Umlage und die Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Festsetzung der Höhe bleibt so lange bindend, bis die Mitgliederversammlung darüber neu beschließt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.  
Das Mitglied erteilt dem Verein für die Erfüllung seiner Beitragspflicht ein SEPA- Lastschriftmandat.
3. Für Trainingsgruppen, welche besondere Kosten verursachen (z.B.: Trainer oder Saalkosten) kann der Vorstand einen angemessenen Beitragszuschlag festsetzen.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin in besonderen Härtefällen zeitlich befristet den Mitgliedsbeitrag und die Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

6. Eine Verlängerung oder Änderung der Härtefallregelung erfordert einen erneuten Antrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
8. Für eine außerplanmäßige Investitionsmaßnahme zur Sicherung des Vereinszwecks kann eine Umlage erhoben werden, wenn die Kosten für diese Maßnahme weder aus den laufenden Beiträgen noch von den Rücklagen gedeckt werden können und wenn die Umlage den jährlichen Regelbeitrag nicht überschreitet. Die Umlage kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

## Abschnitt III: Organe des Vereins

### § 18 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat
- d) Kassenprüfer

## Unterabschnitt 1: Mitgliederversammlung

### § 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags sowie Beschlussfassung über besondere, außerplanmäßige Ausgaben
  
- e) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Beitragszuschläge, Umlagen und Aufnahmegebühr
- f) Wahl des Vorstandes, der Wahlmitglieder des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über besondere Anträge
- j) Beschluss über einen Vereinsausschluss
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



## **§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ruft
  - a) die Mitgliederversammlung einmal jährlich bis spätestens 30. April ein (ordentliche Mitgliederversammlung),
  - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann ein, wenn:
    - aa) ein wichtiger Grund vorliegt,
    - bb) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder beide Kassenprüfer dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der längere Ausfall von Ehrenratsmitgliedern stellt keinen wichtigen Grund in diesem Sinn dar.
2. Die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine schriftliche Einberufung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Textform des § 126 b BGB gewahrt wird.
3. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte, dem Verein bekannte Adresse versandt wurde.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung möglich.

## **§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende, bei Ausfall beider der dritte Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
2. Die Diskussion über die Entlastung des Vorstandes und die anschließende Abstimmung über die Entlastung leitet der Ehrenratsvorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - sein Vertreter bzw. das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrenrates.
3. Kandidiert der Erste Vorsitzende für seine Wiederwahl, so leitet die Diskussion über die Wahl des Ersten Vorsitzenden und die anschließende Wahl gleichfalls der Ehrenratsvorsitzende bzw. dessen Vertreter.
4. Die Diskussionen über die weiteren Vorstandsmitglieder und die Wahlmitglieder des Ehrenrates sowie die anschließenden Wahlen leitet der neu gewählte Erste Vorsitzende.

## **§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Zur Beschlussfassung ist, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimm-

men, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Über die Art der Abstimmung entscheidet jeweils der Vorstand. Erhebt ein Mitglied vor der Abstimmung gegen diese Entscheidung Widerspruch, so entscheidet hierüber endgültig die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.

2. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur dann beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies bestimmt.

### **§ 23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich in ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
2. Im Fall einer Wahl sind nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Verhandlung und das Wahlverfahren aufzunehmen.
3. Das Sitzungsprotokoll enthält insbesondere:
  - a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung
  - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
  - c) Wortlaut gefasster Beschlüsse und Wahlergebnisse.
4. Das Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter, bzw. den Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Unterschrift des Protokollführers ist ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
5. Das Sitzungsprotokoll soll innerhalb einer Woche nach der Versammlung angefertigt und unterzeichnet werden.

## Unterabschnitt 2: Vorstand

### **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden<sup>1</sup>,
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Dritten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, die Wahl muss zu ihrer Gültigkeit vom jeweils Gewählten angenommen werden. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand wählen. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Für die Wahl des erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands nach Absatz 2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in den Sitzungen des Vorstands stimmberechtigt.
4. Bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

### **§ 25 Vertretung**

1. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden allein oder durch den Zweiten und Dritten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten (§26 BGB).
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands vertreten den Verein nicht nach außen.
3. Im Innenverhältnis ist der Zweite und Dritte Vorsitzende nur berufen, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

---

<sup>1</sup> Im Sinne der leichteren Lesbarkeit ist der Begriff „der erste Vorsitzende“, sowie alle weiteren Begriffe geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 26 Aufgaben des Vorstands**

1. Unter der Leitung des Ersten Vorsitzenden erledigt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder nach Ihren Fähigkeiten mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Auftragstätigkeit ist im Außenverhältnis mit „i.A.“ zu kennzeichnen,
  - d) Der Vorstand kann ohne Änderung der Satzung zusätzliche Regelungen oder Festsetzungen in Form von Vereinsordnungen erlassen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung usw.). Sofern die darin enthaltenen Regelungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen (z.B. Beiträge), werden die Regelwerke erst nach deren Zustimmung gültig.
2. Die Aufgaben und ihre Zuweisung innerhalb des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist bei Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes oder der Aufgabenverteilung vom Vorstand zu erstellen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mehrere Aufgaben können in einer Person des Vorstandes vereinigt werden.
3. Der Vorstand verfügt über die Haushaltsmittel des Vereins nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung zu billigenden Voranschlags. Dieser Voranschlag wird unter Berücksichtigung der in beschlossener Höhe zu erhebenden Mitgliedsbeiträge erstellt. Der Vorstand kann zur Unterstützung bezahlte Hilfskräfte einstellen, wenn die Finanzlage des Vereins dies gestattet.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern oder Vorstandsmitglieder die Anberaumung einer Sitzung beantragen. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Sitzungen des Vorstands erfolgen grundsätzlich als Präsenzsitzung. Online-Sitzungen in Form eines geschlossenen Chatrooms sind zulässig, wenn die Geschäfte dies erfordern und alle Vorstandsmitglieder dieser Sitzungsart zustimmen. Die Online-Sitzung

muss allen Vorstandsmitgliedern ermöglichen, gleichzeitig zu hören und zu sprechen. Die Einberufung einer Online-Sitzung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 4 per E-Mail. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll der Online-Sitzung ist zeitnah an alle Teilnehmer zu versenden und in der nächsten Präsenzsitzung zu unterzeichnen.

### Unterabschnitt 3: weitere Organe

#### **§ 27 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder).
2. Die Wahlmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Sie dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Wahlmitglieder im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat wählt aus den Ehrenmitgliedern und den Wahlmitgliedern seinen Vorsitzenden (Ehrenratsvorsitzender) und einen Stellvertreter. Der Erste Vorsitzende (des Vorstands nach § 26 BGB) kann nicht zugleich Ehrenratsvorsitzender sein.

3. Der Ehrenrat tritt nach Einberufung durch den Ehrenratsvorsitzenden zusammen.
4. Die Sitzungsleitung obliegt dem Ehrenratsvorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung leitet das älteste anwesende Mitglied des Ehrenrates die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Bei Ausfall beider übernimmt das jeweils älteste, anwesende Mitglied die Amtsgeschäfte. Der länger andauernde Ausfall des Ehrenratsvorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Ehrenrats stellt dabei keinen wichtigen Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinn des § 20 Abs. 1 b) aa) der Satzung dar.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Ehrenrat ist berufen zur:
  - a) Beratung des Vorstands,
  - b) beschließenden Mitwirkung bei Ordnungsmaßnahmen und Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
  - c) Übernahme besonderer Aufgaben insgesamt oder durch einzelne Mitglieder des Ehrenrates.

## **§ 28 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt es, die Finanzgeschäfte des Vereins zu überwachen und zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie stellen fest, ob der Vorstand entlastet werden kann. Ist dies der Fall, beantragen sie die Entlastung des Vorstands.
3. Sie entscheiden nicht über die Notwendigkeit von Ausgaben. Ergeben sich bei der Prüfung insoweit Bedenken, dass ihnen die Liquidität der Kasse gefährdet erscheint, so haben sie diese schriftlich niederzulegen und beim Vorstand die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

## **§ 29 Jugendvertretung**

1. Die minderjährigen Vollmitglieder haben laut Abschnitt II, §29 der Satzung Antrags- und Rederecht. Die Jugendlichen wählen einen Jugendvertreter, der die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen als Anträge für die Mitgliederversammlung formuliert und einbringt. Die Wahl erfolgt gesondert nach den Regeln der Jugendordnung. Besteht keine Jugendordnung ist die Wahl in Anlehnung an die Regeln für die Vorstandswahl zeitnah vor der Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes vorzunehmen.
2. Die Amtszeit des Jugendvertreters dauert drei Geschäftsjahre und beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
3. Als Jugendvertreter ist ein volljähriges Mitglied zu wählen.
4. Der Jugendvertreter hat unmittelbar Zugang zum Vorstand.

## Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens. Dieses darf nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Tanzsports übertragen werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisher gültigen Fassung außer Kraft.

München, den 20. März 2019

gez.

**Rüdiger Kemmler**

1. Vorsitzender

gez.

**Andrea Dittrich**

2. Vorsitzende

gez.

**Nadine Lammer**

3. Vorsitzende